Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

vom

24. November 2021

Änderungsdaten:

13. Dezember 2023 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2024 S. 454)
05. November 2025 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 2026/47 v. 09.02.2026)
25. März 2026 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 2026/ v.)

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
vom 16. Dezember 2020
(Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2021 S. 812)

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein hat aufgrund der §§ 32 bis 39 und 48 bis 50 Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), am 24. November 2021 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

Gliederung

Erster Abschnitt
Allgemeines
- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiete und Bereiche
- § 3 Anerkennung und Führen von Bezeichnungen
- § 4 Rücknahme der Anerkennung und Untersagen des Führens von Bezeichnungen
- § 5 Anerkennung abweichender Weiterbildung
- § 6 Kosten
- § 7 Zuständigkeiten

Zweiter Abschnitt
Durchführung der Weiterbildung
- § 8 Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung
- § 9 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 10 Zulassung und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte
- § 11 Pflichten des ermächtigten Tierarztes
- § 12 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

Dritter Abschnitt
Durchführung der Prüfung
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Prüfung

Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 17 Nicht beabsichtigte Härten
- § 18 Ermächtigung des Präsidenten
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen
- Anlage I Liste der Gebietsbezeichnungen
- Anlage II Weiterbildungsgänge für Gebiete
- Anlage III Liste der Zusatzbezeichnungen
- Anlage IV Weiterbildungsgänge für Bereiche

Präambel

Die tierärztliche Weiterbildung ist ein zentrales Element zur beruflichen Qualifikation nach der Erteilung der Approbation. Die administrative Organisation der tierärztlichen Weiterbildung obliegt den Landes-/Tierärztekammern. Um eine einheitliche Berufsausübung und Chancengleichheit zu erreichen, ist die ständige Harmonisierung der einzelnen Weiterbildungsgänge zwischen allen Landes-/Tierärztekammern notwendig. Weiterbildungsbezeichnungen werden in allen deutschen Landes-/Tierärztekammern anerkannt.

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärztinnen und Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit sowie durch theoretische und praktische Unterweisung unter Anleitung dazu ermächtigter Tierärztinnen und Tierärzte spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kompetenz geführt werden dürfen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in:
- Gebieten
- Bereichen.

(3) Die durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung nachgewiesene besondere Kompetenz berechtigt zur Führung einer
- Bezeichnung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt (Gebiet)
- Zusatzbezeichnung (Bereich).

§ 2
Gebiete und Bereiche

(1) Die Tierärztin oder der Tierarzt kann sich in den in **Anlage I** aufgeführten Gebieten weiterbilden. Die Weiterbildungsgänge für Gebiete sind in der **Anlage II** dargestellt. Die Bereiche zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung sind in **Anlage III,** die Weiterbildungsgänge für Bereiche in **Anlage IV** dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Weitere Bezeichnungen können in die Weiterbildungsordnung aufgenommen werden, wenn dies im Hinblick auf die tiermedizinische Entwicklung und eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung oder der Tierbestände erforderlich ist. Sie sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 3
Anerkennung und Führen von Bezeichnungen

(1) Bezeichnungen nach Anlage I und III darf nur führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Tierärztekammer erhalten hat. Das Führen der Bezeichnungen ist an die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten nach der jeweils geltenden Berufsordnung gebunden.

(2) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, dem alle für die Weiterbildung geforderten Zeugnisse und Nachweise beizufügen sind. Über den Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder einer Zusatzbezeichnung entscheidet die Tierärztekammer anhand der vorgelegten Unterlagen und nach dem Ergebnis einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Tierärztekammer.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 erteilt die Tierärztekammer eine Anerkennung für die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“, wenn nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 36 Absatz 4 Heilberufekammergesetz erfüllt sind.

(4) Es dürfen mehrere Zusatzbezeichnungen geführt werden. Diese dürfen nur im Zusammenhang mit der Berufs- oder Gebietsbezeichnung geführt werden und zwar in der Weise, dass sie unter die Berufsbezeichnung oder die Gebietsbezeichnung gesetzt werden.

§ 4
Rücknahme der Anerkennung und Untersagen des Führens von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt kann zurückgenommen werden, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

(2) Bei Verstößen gegen Berufspflichten nach der gültigen Weiterbildungsordnung kann die Führung einer Bezeichnung als Fachtierärztin oder Fachtierarzt nach Anlage I oder einer Zusatzbezeichnung nach Anlage III vom Vorstand der Tierärztekammer so lange untersagt werden, bis die erteilten Auflagen erfüllt worden sind.

(3) Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung der Tierärztekammer über die Rücknahme oder das Ruhen der Bezeichnung zu hören.

§ 5
Anerkennung abweichender Weiterbildung

(1) Die Anerkennung einer von § 8 in Verbindung mit der in den Anlagen II und IV abweichenden Weiterbildung ist bei der Tierärztekammer zu beantragen. Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist die Gleichwertigkeit der abweichenden Weiterbildung zu den in den Anlagen II und IV geregelten Weiterbildungsgängen für das beantragte Gebiet bzw. den beantragten Bereich darzustellen. Abweichende Weiterbildungsgänge können von der Tierärztekammer auch ohne mündliche Prüfung als gleichwertig anerkannt werden und zur Führung der äquivalenten Bezeichnung

gemäß Anlage I und III berechtigen. Darüber hinaus sind die Regelungen des Heilberufekammergesetzes Schleswig-Holstein verbindlich.

(2) Wer als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht dieser Staaten gegenseitig anzuerkennen sind, erhält auf Antrag die Anerkennung zur Führung einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung.

(3) Die von einer Staatsangehörigen oder einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 8 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(4) Eine Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 24 Monaten in einem angestrebten Gebiet oder 12 Monate im angestrebten Bereich in der Bundesrepublik abgeleistet worden ist; die Bestimmungen der §§ 11 und 12 finden sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, wenn sie von einer Tierärztin oder einem Tierarzt abgeleistet wurde, die oder der nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates ist. Die Tierärztekammer kann von der Ableistung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Weiterbildung von mindestens 24 oder 12 Monaten in der Bundesrepublik absehen, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(5) Im Falle der Anerkennung ist die Bezeichnung in deutscher Sprache zu führen.

§ 6
Kosten

Die Erhebung von Prüfungsgebühren, Gebühren und Auslagen für die Anerkennung von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen sowie die Bearbeitung von Widersprüchen richtet sich nach der Gebührensatzung der Tierärztekammer.

§ 7
Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten richten sich nach § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein.

Zweiter Abschnitt
Durchführung der Weiterbildung

§ 8
Inhalt, Dauer, zeitlicher Ablauf und sonstige Voraussetzungen der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann die oder der Kammerangehörige erst nach Erteilung der Approbation als Tierärztin oder Tierarzt oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes beginnen. Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten der in den Anlagen II und IV dargestellten Anforderungen zu erstrecken.

(2) Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen II und IV. Die dort angegebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten sind Mindestanforderungen. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in den Anlagen II und IV vorgesehen oder auf Antrag als Einzelfallentscheidung durch die Tierärztekammer genehmigt worden ist.
Unterbrechungen der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder aus anderen wichtigen Gründen von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr können nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Der jährliche Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.

(3) Die Mindestweiterbildungszeit für Gebiete beträgt vier Jahre und für Bereiche zwei Jahre, soweit dies in den Anlagen II und IV nicht anders geregelt ist. Die Dauer der Weiterbildung soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten. Die Zeit einer beruflichen Weiterbildung, die in der eigenen Praxis ausgeübt wird, beträgt das Anderthalbfache der im Weiterbildungsgang geforderten Weiterbildungszeit für ein Gebiet oder einen Bereich. Ein halbes Jahr der Weiterbildungszeit muss in einer gemäß § 10 zugelassenen Weiterbildungsstätte bei einer oder einem zur Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet ermächtigten Tierärztin oder Tierarzt geleistet werden. Diese Zeit kann auch in mindestens zweiwöchigen Blöcken abgeleistet werden. Sie kann auch angerechnet werden, wenn sie vor der Anmeldung des Beginns der Weiterbildungszeit stattgefunden hat. Ersatzweise können auch Modulkurse an den tierärztlichen Bildungsstätten abgeleistet werden, die mindestens 240 ATF Stunden umfassen müssen.

(4) Für die Weiterbildung in einem Gebiet ist die Teilnahme an mindestens 160, in einem Bereich an mindestens 80 fachbezogenen Fortbildungsstunden nachzuweisen, sofern in den Anlagen II und IV nichts Anderes geregelt ist. Bei Weiterbildung in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit in dem Gebiet. Die Stunden müssen innerhalb der Weiterbildungszeit absolviert werden und von der ATF oder der Tierärztekammer anerkannt worden sein.

(5) Die Weiterbildung ist grundsätzlich vor Beginn der Tierärztekammer schriftlich anzuzeigen.
Die Anzeige muss folgende Angaben umfassen:
−Weiterbildungsgebiet oder -bereich
−Weiterbildungsstätte
−Name der oder des Weiterbildungsermächtigten

−Datum des Beginns der Weiterbildung
−zeitlicher Umfang der Weiterbildung (ganztägig oder in Teilzeit)
−Unterschriften der oder des sich Weiterzubildenden und der oder des Weiterbildungsermächtigten.

(6) Die Weiterbildung ist in der Regel ganztägig durchzuführen. Abweichungen davon bedürfen der Genehmigung durch die Tierärztekammer. Die Weiterbildung in Teilzeit ist anzurechnen, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Um der Gesamtdauer der ganztägigen Weiterbildung gerecht zu werden, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

(7) Die Weiterbildung muss unter verantwortlicher Leitung von zur Weiterbildung ermächtigten Tierärztinnen oder Tierärzten in zugelassenen Weiterbildungsstätten erfolgen. Die Weiterbildung ist zwischen der oder dem sich Weiterbildenden und der oder dem Weiterbildungsermächtigten in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

(8) Die oder der sich Weiterbildende hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren.

(9) Abweichend von Absatz 7 kann auf Antrag die Weiterbildung in eigener Praxis unter verantwortlicher Leitung einer oder eines Weiterbildungsermächtigten durchgeführt werden, wenn diese oder dieser nicht in der Praxis der oder des sich Weiterbildenden tätig ist. Die Weiterbildung in eigener Praxis bedarf der Genehmigung durch die Tierärztekammer und ist an folgende Voraussetzungen und Auflagen gebunden:
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder –bereich tätig.
- Die oder der Weiterbildungsermächtigte soll nicht mehr als zwei sich Weiterbildende gemäß Absatz 9 und/oder 10 gleichzeitig betreuen.
- Die Mindestweiterbildungszeit verlängert sich gemäß Absatz 3.

(10) Abweichend von Absatz 7 kann auf Antrag die Weiterbildung als angestellte oder beamtete Tierärztin oder angestellter oder beamteter Tierarzt in einer Praxis, im öffentlichen Dienst oder einer sonstigen Einrichtung unter verantwortlicher Leitung einer oder eines Weiterbildungs-ermächtigten durchgeführt werden, wenn diese oder dieser nicht in der
Arbeitsstätte der oder des sich Weiterbildenden tätig ist. Die Weiterbildung in diesen Ausnahmefällen bedarf der Genehmigung durch die Tierärztekammer und ist an folgende Voraussetzungen und Auflagen gebunden:
−Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder –bereich als angestellte oder beamtete Tierärztin oder angestellter oder beamteter Tierarzt tätig.
−Die oder der Weiterbildungsermächtigte soll nicht mehr als zwei sich Weiterbildende gemäß Absatz 9 und/oder 10 gleichzeitig betreuen.
−Die Mindestweiterbildungszeit verlängert sich gemäß Absatz 3.
−Die oder der sich Weiterbildende hat ein Weiterbildungsjournal zu führen. Diese Dokumentation soll die in der Weiterbildungsstätte vermittelten theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten reflektieren. Persönliche Konsultationen zwischen der oder dem sich Weiterbildenden und der oder dem Weiterbildungsermächtigten müssen mindestens quartalsweise stattfinden und dokumentiert werden. Einträge über Konsultationen sind von der oder dem Weiterbildungsermächtigten jeweils mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.
−Sofern der jeweilige Weiterbildungsgang bei Weiterbildung in eigener Praxis die Ableistung von Tätigkeiten in anderen Einrichtungen vorschreibt, gilt diese Anforderung für sich nach Satz 1 Weiterbildende gleichermaßen.

(11) Für die Anerkennung mehrerer Bezeichnungen können Weiterbildungszeiten, die bereits für eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung anerkannt wurden und nicht länger als sechs Jahre zurück liegen, auf Antrag bei der Tierärztekammer für inhaltlich verwandte Gebiete und Bereiche im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden, sofern in den Anlagen II und IV nichts anderes bestimmt ist.

(12) Die Tierärztekammer kann hinsichtlich Inhalt und Zeit einzelner Weiterbildungsabschnitte Ausnahmen zulassen, wenn diese mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar sind und die vorgeschriebene Mindestweiterbildungszeit erfüllt wird.

§ 9
Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der für ein oder mehrere Gebiete und/oder Bereiche zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss in dem jeweiligen Gebiet bzw. Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die sie oder ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für ein Gebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung die Tierärztin oder der Tierarzt führt und in dem sie oder er tätig ist und die Tierärztin oder der Tierarzt in klinischen Fächern am Notdienst teilnimmt.

(2) Fachnaturwissenschaftlerinnen oder Fachnaturwissenschaftler können in Ausnahmefällen zur Weiterbildung von Tierärztinnen und Tierärzten ermächtigt werden. Die näheren Voraussetzungen dafür regelt die Tierärztekammer nach den Vorgaben des Heilberufekammergesetzes.

(3) Über die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung entscheidet die Tierärztekammer auf Antrag.

(4) Ändern sich die für die Erteilung der Ermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen hinsichtlich beruflicher Tätigkeit, Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, so hat die ermächtigte Tierärztin oder der ermächtigte Tierarzt dies der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Ermächtigung ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Verpflichtungen gemäß § 11 ganz oder teilweise nicht erfüllt werden. Die Ermächtigung kann auch widerrufen werden, wenn die ermächtigte Tierärztin oder der ermächtigte Tierarzt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig ist oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Weiterbildung ergibt.

(6) Mit der Beendigung der Tätigkeit einer ermächtigten Tierärztin oder eines ermächtigten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte oder mit der Aufgabe der Niederlassung erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 10
Zulassung und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Weiterbildung auf Gebieten und Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Tierärztekammer ermächtigten Tierärztinnen oder Tierärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten, tierärztlichen Kliniken und Praxen oder anderen Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Arbeitsgebieten (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. In den Weiterbildungsgängen (Anlagen II und IV) kann ferner die Teilnahme an Kursen und Weiterbildungsstudiengängen dieser Einrichtungen vorgeschrieben werden.

(2) Auf Antrag erfolgt die Zulassung als Weiterbildungsstätte durch die Tierärztekammer. Die Zulassung setzt voraus, dass in dieser:
- mindestens eine ermächtigte Tierärztin oder ein ermächtigter Tierarzt tätig ist,
- Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den zeitgemäßen Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen,
- Patienten, Probenumfang und Aufgaben in so ausreichender Zahl und Art vorhanden sind, wie es dem Ziel der Weiterbildung dienlich ist und;
- am Notdienst für die jeweils behandelten Tierarten teilgenommen wird.

(3) Die Zulassung ist zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen.

(4) Die Tierärztekammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, getrennt nach Gebieten und Bereichen.

(5) Der Widerruf der Zulassung von Weiterbildungsstätten erfolgt durch die Tierärztekammer, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 11
Pflichten der ermächtigten Tierärztin oder des ermächtigten Tierarztes

(1) Die ermächtigte Tierärztin oder der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und sie zeitlich und inhaltlich entsprechend den Bestimmungen des Heilberufekammergesetzes und dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(2) Die ermächtigte Tierärztin oder der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, sich gemäß der gültigen Berufsordnung fortzubilden. Die Erfüllung ist der Tierärztekammer auf Anforderung nachzuweisen.

(3) Die ermächtigte Tierärztin oder der ermächtigte Tierarzt hat der oder dem sich Weiterbildenden auf Verlangen nach Ablauf eines jeden Weiterbildungsjahres dessen Dokumentation der abgeleisteten Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Absatz 8 zu bestätigen.

§ 12
Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Die ermächtigte Tierärztin oder der ermächtigte Tierarzt hat der oder dem sich Weiterbildenden über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete

Weiterbildungszeit ein ausführliches Weiterbildungszeugnis auszustellen. Diese Pflicht gilt auch nach Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung.

(2) Das Weiterbildungszeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:
- Dauer und Umfang der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung oder ähnliche Gründe,
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten,
- die besonderen Verrichtungen entsprechend des Leistungskatalogs gemäß den Anlagen II und IV,
- die fachliche und persönliche Eignung der oder des sich Weiterbildenden als Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder zur Führung der Zusatzbezeichnung.

(3) Auf Antrag der oder des sich Weiterbildenden oder auf Anforderung durch die Tierärztekammer ist innerhalb von drei Monaten, bei Ausscheiden der oder des sich Weiterbildenden aus der Weiterbildungsstätte jedoch unverzüglich, ein Weiterbildungszeugnis gemäß Absatz 2 auszustellen.

Dritter Abschnitt
Durchführung der Prüfung

§ 13
Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 muss bei der Tierärztekammer schriftlich innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Weiterbildung beantragt werden.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Tierärztekammer. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

(3) Eine Ablehnung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit einem Bescheid zu begründen. Legt die Antragstellerin oder der Antragsteller gegen den Bescheid Widerspruch ein, entscheidet über diesen die Tierärztekammer.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt den Prüfungstermin fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird von der Geschäftsstelle über diesen schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin benachrichtigt.

§ 14
Prüfungsausschuss

(1) Die Tierärztekammer bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss wird von der Kammerversammlung gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Tierärztinnen oder Tierärzte an, von denen eine oder einer die zu prüfende Gebiets- und/oder Zusatzbezeichnung besitzen muss. Bei Bedarf ist die Präsidentin oder der Präsident ermächtigt, weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss zu berufen, um sicherzustellen, dass im Prüfungsausschuss Tierärztinnen oder Tierärzte mit der Anerkennung für das betreffende Gebiet oder den betreffenden Bereich vertreten sind.

(3) War ein Ausschussmitglied maßgeblich an der Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers beteiligt, so darf es nicht als Prüferin oder Prüfer teilnehmen.

(4) Im Fall des Absatz 2 Satz 4 können auch Tierärztinnen oder Tierärzte aus anderen Bundesländern, die die Anerkennung für das betreffende Gebiet oder den betreffenden Bereich besitzen, in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(5) Die Tierärztekammer kann andere Tierärztekammern beauftragen, die Prüfung durchzuführen. Die Zulassung zur Prüfung und Anerkennung der erfolgreichen Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers im Falle einer Prüfung außerhalb des Kammerbereiches erfolgen jedoch durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15
Prüfung

(1) Die Prüfung wird grundsätzlich als Einzelprüfung durchgeführt, sie dauert mindestens eine Stunde. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind anzugeben:
- die Besetzung des Prüfungsausschusses
- der Name der oder des zu Prüfenden
- der Prüfungsgegenstand
- die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung
- Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
- im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die gegebenenfalls von dem Prüfungsausschuss aufgegebenen Auflagen über den Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der oder dem Geprüften und dem Vorstand der Tierärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit. Das Nichtbestehen wird der oder dem Geprüften sofort mündlich begründet.

(4) Hat die oder der Geprüfte die Prüfung nicht mit Erfolg abgeschlossen, so kann sie oder er die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Für diese Prüfung gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss nicht dieselbe Besetzung hat wie bei der erfolglosen Prüfung und

mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich besitzen.
Die erneute Zulassung zur Prüfung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

(5) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Tierärztekammer der oder dem Geprüften einen Bescheid.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann im Zeitraum von drei Jahren mehrmals wiederholt werden.

(7) Wenn die oder der zu Prüfende der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Legt die oder der Geprüfte gegen den Bescheid über das Nichtbestehen Widerspruch ein, entscheidet über diesen die Tierärztekammer.

§ 15 a
Videoprüfung

(1) Die Prüfung kann im Einzelfall auch derart durchgeführt werden, dass sich der Antragsteller und mindestens ein Prüfer im Prüfungsraum der Landestierärztekammer befinden und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses alle oder einzeln auf elektronischem Weg über eine Bildund Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) zugeschaltet werden. Hierfür müssen alle Beteiligten zustimmen. Ein Anspruch auf Durchführung einer solchen Prüfung besteht nicht.

(2) Der Einsatz einer Bild- und Tonverbindung setzt eine stabile und zuverlässige Verbindung, eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege sowie die gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit von Antragsteller und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses während des gesamten Prüfungsablaufes voraus. Bei einer wesentlichen Störung der Bild- und Tonübertragung, die dazu führt, dass die Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit durchgeführt werden kann, hat der Prüfungsausschuss die Prüfung abzubrechen.

(3) In der Niederschrift sind die Zustimmung, die Durchführung der Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung, etwaige Störungen der Bildund Tonübertragung festzuhalten

Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16
Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen dürfen weitergeführt werden. Dies gilt auch für Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind und die von anderen Tierärztekammern der Bundesrepublik Deutschland zuerkannt worden sind.

(2) Auf Antrag kann die Tierärztekammer der Inhaberin oder dem Inhaber einer Bezeichnung nach vorherigem Recht das Führen einer Bezeichnung nach dieser

Weiterbildungsordnung genehmigen, wenn die frühere Weiterbildung als gleichwertig anerkannt wird.

(3) Tierärztinnen oder Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können die Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

§ 17
Nicht beabsichtigte Härten

Führt die Anwendung im Einzelfall zu nicht beabsichtigten Härten, kann die Tierärztekammer Ausnahmen zulassen.

§ 18
Ermächtigung der Präsidentin/ des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident wird ermächtigt, eine geänderte Weiterbildungsordnung (Satzung) in der geltenden Fassung bekannt zu machen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie die Paragraphenfolge und innerhalb der Paragraphen die Absatz-, Satz- und Nummernfolge zu ändern.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 30. November 2016 (Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 812) außer Kraft.

Heide, 25. März 2026

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
gez. Dr. med. vet. Evelin Stampa
(Präsidentin)

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 des Heilberufekammergesetzes.
Kiel, den 20. Mai 2026

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
gez. Corinna Bimler

ausgefertigt:
Heide, den 09. Juni 2026

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
gez. Dr. med. vet. Evelin Stampa
(Präsidentin)
Amtsbl. Schl.-H. Nr. 2026/